

Synopse 26.11.2019

Änderung NöRV

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV) vom 14. Februar 2017 (Stand 26. Februar 2017) wird wie folgt geändert:
<p>§ 49 Verteilen von Drucksachen</p> <p>¹ Das Verteilen von Drucksachen erfolgt entweder im Rahmen des schlichten Gemeindegebrauchs oder mit Standaktionen, welche der Meldepflicht unterliegen.</p> <p>² Folgende Drucksachen und dazugehörige Informationsverbreitungen sind unzulässig:</p> <p>a) rassistische Inhalte, insbesondere wenn gezielt rassistische Ideologien verbreitet werden oder zu Hass oder Diskriminierung gegenüber Menschen anderer Hautfarbe, Ethnie oder Religion aufgefordert wird;</p> <p>b) Geschlechter diskriminierender Inhalt;</p> <p>c) Inhalte, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können;</p> <p>d) Werbung für alkoholische Getränke und Tabak;</p> <p>e) Werbung für sexuelle Dienstleistungen;</p>	<p>d) <u>Werbung für alkoholische Getränke und Tabak, für Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten;</u></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
f) rechts- oder sittenwidrige Inhalte. ³ Im Zusammenhang mit Abstimmungen und Wahlen ist der Meinungsäusserungsfreiheit besonderes Gewicht beizumessen.	
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft. im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl